



---

## Textaufgaben (50% der Gesamtprüfung)

### **Fall A**

X., Y. und Z. gehen mit dem Personenwagen von Z. in den Ausgang. X. verzichtet auf den Konsum von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln, wogegen sich Y. und Z. keinen Zwang antun. Als die drei um fünf Uhr morgens nach Hause fahren wollen, fühlt sich X. schläfrig, setzt sich aber dennoch ans Steuer. Z. nimmt auf dem Rücksitz und Y. auf dem Beifahrersitz Platz. Y. legt keine Sicherheitsgurte an. X. unterliegt auf der Autobahn einem Sekundenschlaf, fährt in die Leitplanke, erwacht und macht eine Vollbremsung. Dabei schlägt es den Kopf von Y. auf das Armaturenbrett, was zu einer Platzwunde, zu einer Ohnmacht von einer Minute und zu anschliessender Benommenheit führt. Z. fordert X. auf, die Fahrt mit dem noch knapp fahrbaren Auto fortzusetzen, welcher Aufforderung X. sogleich nachkommt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X., Y. und Z. gemäss SVG.

### **Fall B**

P. ist Mitglied eines Polizeikorps und beobachtet im Dienst, wie X. einen Haschisch-Joint rollt und Y. sowie Z. mitrauchen lässt. X. ist 19, Y. 18 und Z. 17 Jahre alt. Sogleich kontrolliert P. die drei und findet in der Jacke von X. neun Gramm Haschisch.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X., Y. und Z. gemäss BetmG.

Prüfen Sie in Bezug auf X. und Y. die Rahmen der auszufällenden Strafen sowie die möglichen und gebotenen Massnahmen gemäss BetmG und AT StGB.

### **Fall C**

X. wirbt in Rumänien Y. für Bauarbeiten in der Schweiz an. Y. verfügt über eine gültige Identitätskarte, reist mit einem von X. gestellten Bus in die Schweiz und wird hier von Z. in eine Baracke einquartiert und auf verschiedenen Baustellen beschäftigt. X., Y. und Z. nehmen in diesem Zusammenhang keinen Kontakt mit schweizerischen Behörden auf und gehen je für sich davon aus, dass auch Behördenkontakte durch die anderen unterbleiben. Z. vereinbart mit Y. einen Monatslohn von CHF 2'500 und zieht davon monatlich CHF 1'000 für das Baracken-Zweierzimmer von 12 m<sup>2</sup> ab. Nachdem Y. sechs Monate gearbeitet hat, zahlt Z. eine im Voraus vereinbarte Vermittlungsprovision von CHF 1'000 an X.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X., Y. und Z. gemäss AuG.

## Multiple-Choice-Aufgaben (50% der Gesamtprüfung)

**Frage 01** Ist es richtig oder falsch, dass X. in den folgenden Beispielen wegen "FinZ" strafbar ist?

01.A	X. fährt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.55 mg/L mit dem Rollbrett auf der Fahrbahn einer öffentlichen Strasse.
01.B	Fahrzeughalter X. fährt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.9 Gewichtspro mille im Körper in seinem Auto als Beifahrer von Neulenkerin Y., die, wie X. weiss, ebenfalls viele alkoholische Getränke zu sich genommen hatte.
01.C	Fahrzeughalterin X. begleitet mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.08 mg/L den fortgeschrittenen Lernfahrer Y., der alkoholfrei ist, auf einer Lernfahrt.
01.D	X. fährt mit ihrem Fahrrad mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.41 mg/L an den Bahnhof.
01.E	X. hat einen Führerausweis auf Probe und fährt nach der Arbeit und einem Feierabend-Bier mit einer Blutalkohol-Konzentration von 0.05 Gewichtspro mille im Körper nach Hause.

**Frage 02** X. erscheint praktisch täglich jeweils um 16 Uhr an einem etwas versteckten Ort im zur Kantonsschule Alpha gehörenden Park und verkauft Haschisch und auf besondere Bestellung auch Kokain. Zu seinen Kunden gehören minderjährige und volljährige Personen. Im Verlauf eines Jahres hat er mit dem Haschischhandel einen Gewinn von CHF 11'000 erzielt und zudem 9 Gramm Kokain verkauft. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

02.A	X. begeht ausschliesslich einen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG.
02.B	X. begeht mehrfach einen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG.
02.C	Die Tatbestände von Art. 19 Abs. 2 BetmG und Art. 19bis BetmG treten hier in echte Konkurrenz.
02.D	Es liegt kein schwerer Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG vor.
02.E	Es liegt ein schwerer Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c und d BetmG vor.

**Frage 03** Ist es richtig oder falsch, dass in folgenden Fällen die Strafe dem Fahrzeughalter X. auferlegt bzw. überbunden werden kann?

03.A	A. entwendet das ordnungsgemäss gesicherte Auto von X. und wird auf der Autobahn "geblitzt", weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn nach Abzug der Geräte- und Messunsicherheit um 22 km/h überschritten hat. A. kann nicht ermittelt werden.
03.B	Die X. GmbH hält drei Personenwagen, die ausschliesslich für Kundenbesuche benützt werden dürfen. Es gilt der Grundsatz "first come first served", ohne dass irgendwo dokumentiert wird, wer der 10 Mitarbeiter wann welches Fahrzeug verwendet hat. Nun ist eines dieser Fahrzeuge der X. GmbH innerorts bei Tempo 50 km/h mit 80 km/h geblitzt worden. Die Strafverfolgungsbehörden erheben alle sachdienlichen Aufzeichnungen der X. GmbH und befragen alle Mitarbeiter und Organe, ohne den Lenker ermitteln zu können.
03.C	Transportunternehmer X. setzt seinen Mitarbeitern Leistungsstandards, die unmöglich erreicht werden können, ohne Ruhezeiten, Höchstgeschwindigkeiten und/oder Ladevorschriften zu verletzen. Mitarbeiter A wird geblitzt, als er auf einer geschäftlichen Fahrt ausserorts nach Abzug der Mess- und Geräteungenaugigkeit 25 km/h zu schnell fuhr.
03.D	Das Transportunternehmen X. will grundsätzlich alle Ordnungsbussen selber bezahlen, obwohl es genau weiss, wer gefahren ist. Die Fehlbaren werden durch ein internes Punktesystem diszipliniert. Entsprechend dieser Praxis zahlt es nun auch die Geschwindigkeits-Ordnungsbusse, die von Mitarbeiterin A. verursacht worden ist.
03.E	Sohn A. fährt mit dem Auto von Mutter X. ausserorts 26 km/h zu schnell.

**Frage 04** Welche der folgenden Aussagen über die Handlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG sind richtig bzw. falsch?

04.A	Nur, wer Betäubungsmittel besitzt, kann auch solche befördern.
04.B	Jemand kann einem andern Betäubungsmittel verschaffen, ohne dabei solche im Besitz zu haben.
04.C	Finanzierung des Eigenkonsums eines anderen fällt nicht unter Art. 19 Abs. 1 BetmG.
04.D	Wer jemandem Streckmittel für Betäubungsmittel verschafft und sich nicht weiter mit dessen Betäubungsmittelhandel befassen will, begeht die Straftat nach Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG.
04.E	Der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis ist straffrei.

**Frage 05** Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Blutproben-Anordnungen zulässig sind?

05.A	Unfalllenker X. ist verletzt am Unfallort und nicht ansprechbar. Polizei-Offizierin Y., die über einen juristischen Hochschulabschluss und ein Anwaltspatent verfügt, ordnet eine Blutprobe an.
05.B	Polizist Y. stellt bei einer Verkehrskontrolle fest, dass Autolenker X. nach Bier riecht. Der Atemluft-Test zeigt nur 0.2 mg Alkohol pro Liter Atemluft an. Da X. unkonzentriert und geistesabwesend wirkt, vermutet Y. weitere Stoffe und ruft die Pikett-Staatsanwältin an, die telefonisch eine Blutprobe anordnet.
05.C	Autolenker X. wird in einer Kontrolle angehalten, "bläst" bei beiden Tests 0.3 mg Alkohol pro Liter Atemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizistin Y. will auf Nummer sicher gehen und erhält auf Anfrage vom Pikett-Staatsanwalt die Anordnung einer Blutprobe.
05.D	Velofahrerin X. "bläst" bei beiden Tests 0.6 mg Alkohol pro Liter Atemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizist Y. will auf Nummer sicher gehen und erhält auf Anfrage von der Pikett-Staatsanwältin die Anordnung einer Blutprobe.
05.E	Autofahrer X. "bläst" bei beiden Tests 0.7 mg Alkohol pro Liter Atemluft und bestreitet dieses Testergebnis vehement. Nach einem Telefongespräch mit der anwesenden Polizistin Y. ordnet der Pikett-Staatsanwalt eine Blutprobe an, da er angesichts des Zustandes von X. eine ungenügende Kooperation bei der Atemalkoholmessung befürchtete, für die ein geeignetes Messgerät zur Verfügung steht.

**Frage 06** Der einschlägig vorbestrafte deutsche Staatsangehörige X. reist mit gültigem Pass in der Absicht in die Schweiz ein, hier Einbruch-Diebstähle zu verüben, was er dann auch ausführt. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

06.A	Da X. aus einem Schengen-Staat kommt, finden das AuG und namentlich dessen Strafbestimmungen keine Anwendung.
06.B	Da X. mit gültigen Papieren aus einem Schengen-Staat einreist, ist die Einreise rechtmässig.
06.C	Da X. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ist die Einreise unrechtmässig.
06.D	Straftaten des Kernstrafrechts sind für ausländerrechtliche Fragen irrelevant.
06.E	Auch wenn X. nach der Begehung eines Einbruchdiebstahls verhaftet und sofort ausgeschafft wird, kann nicht von der Strafverfolgung wegen rechtswidriger Einreise oder rechtswidrigen Aufenthalts abgesehen werden.

**Frage 07** Welche Aussagen über das Nebenstrafrecht und das Verwaltungsstrafrecht sind richtig bzw. falsch?

07.A	Das Nebenstrafrecht hat für Übertretungen den Grundsatz preisgegeben, wonach ohne ausdrücklich andere Bestimmung die Strafbarkeit nur bei Vorsatz eintritt.
07.B	Strafbestimmungen in sehr dicht regulierten und/oder technischen Materien sind in der Regel Gegenstand des Nebenstrafrechts.
07.C	Das Nebenstrafrecht schützt ausschliesslich Rechtsgüter der Allgemeinheit.
07.D	Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen sind stets Gegenstand des Verwaltungsstrafrechts.
07.E	Das Legalitätsprinzip und das Verschuldensprinzip gelten uneingeschränkt auch im Nebenstrafrecht.

**Frage 08** Ist es richtig oder falsch, dass X. wegen FinZ strafbar ist, wenn sie keine Anzeichen einer Beeinträchtigung zeigt und folgende Mengen der nachgenannten Substanzen im Blut hat?

08.A	10 µg/L Heroin
08.B	2 µg/L THC
08.C	16 µg/L Kokain
08.D	12 µg/L MDMA (= Ecstasy)
08.E	15 µg/L Amphetamin

**Frage 09** Der Bundesrat will die Verkehrssicherheit dadurch erhöhen, dass alle Motorfahrzeuge mit Airbags ausgestattet werden. Der Bundesrat verordnet eine solche Pflicht in der VRV. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

09.A	Es handelt sich bei Airbags um eine neue technische Erscheinung auf dem Gebiet des Strassenverkehrs, so dass der Bundesrat das diesbezügliche Obligatorium gestützt auf Art. 106 Abs. 5 SVG als vorläufige Massnahme, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweist, auf dem Verordnungsweg einführen kann.
09.B	Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Verkehrsvorschrift, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 57 Abs. 2 SVG herleitet.
09.C	Es handelt sich hierbei um eine primäre Vorschrift, so dass für die Verordnungskompetenz des Bundesrats eine besondere Delegation erforderlich ist.
09.D	Es handelt sich hierbei um eine Rückhaltevorrückung, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 57 Abs. 5 Bst. a SVG herleitet.
09.E	Es handelt sich hierbei um eine zum Vollzug des SVG notwendige Vorschrift, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 106 Abs. 1 SVG herleitet.

**Frage 10** Ist es richtig oder falsch, dass sich X. in den folgenden Fällen auf das aus Art. 26 SVG abgeleitete Vertrauensprinzip berufen kann?

10.A	X. sieht im Verkehrsspiegel, wie ein vortrittsberechtigter Personenwagen herannaht. X. fährt los, weil er davon ausgeht, der andere sei mit der erlaubten Geschwindigkeit unterwegs. Da dieser jedoch zu schnell fährt, kommt es zu Kollision.
10.B	X. biegt mit seinem Sattelschlepper rechts ab und übersieht Y., die den Sattelschlepper rechts überholt und sich für X. im toten Winkel befindet. Dadurch verunfallt Y. tödlich.
10.C	X. überholt mit dem Motorrad eine stehende Autokolonne links und kollidiert mit einem Personenwagen, der überraschend links aus der Kolonne fährt, um zu wenden.
10.D	Der vortrittsberechtigte X sieht den vortrittbelasteten Y. mit normalem Tempo herannahen und fährt los, weil er davon ausgeht, Y. werde anhalten und ihm den Vortritt gewähren. Da Y. jedoch den Vortritt nicht gewährt, kommt es zur Kollision.
10.E	X. sieht, wie ein Ball auf die Strasse rollt und ein Kind auf dem Trottoir rennt. Da kein Fussgängerstreifen in der Nähe ist und das Kind die Fahrbahn nicht überraschend betreten darf, setzt X. seine Fahrt ungebremst fort und überfährt das Kind, das ohne auf den Verkehr zu achten, die Fahrbahn für X. überraschend betreten hat.

**Frage 11** X. führt ein Bordell. Er ist der Eigentümer der Räume und hat diese auf seine Kosten bordellgerecht ausgestalten lassen. Die Prostituierten, die dort arbeiten wollen, müssen sich X. vorstellen. Wenn X. findet, dass sie in sein Konzept passen, vermietet er diesen zu einem marktüblichen Preis ein Zimmer, in dem sie wohnen können, und stellt ihnen zu branchenüblichen Stundentarifen Arbeitsräume zur Verfügung, lässt ihnen aber freie Hand, wie oft sie arbeiten, was sie von den Freiern für ihre Dienste verlangen, welche Praktiken sie zulassen usw. Auf diese Weise arbeitet u.a. die ungarische Staatsangehörige Y., die keine Arbeitsbewilligung hat, im Etablissement von X. Dieser will aus Prinzip nichts über die Bewilligungssituation wissen, da er findet, er sei dafür nicht zuständig. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

11.A	X. erbringt für Y. etc. reine Hotellerie-Dienstleistungen und begeht dadurch ausschliesslich die Straftat gemäss Art. 116 Bst. b AuG.
11.B	X. ist im Sinne von Art. 117 AuG der Arbeitgeber von Y.
11.C	Aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung ist Y. rechtswidrig in die Schweiz eingereist.
11.D	Da X. nicht weiss, dass Y. keine Bewilligung hat, macht er sich keiner Straftat gemäss Art. 117 AuG schuldig.
11.E	X. erfüllt in echter Konkurrenz die Tatbestände der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts und der Beschäftigung von Ausländerinnen ohne Bewilligung.

**Frage 12** Welche Aussagen über die Statistik des Bundesamtes für Statistik betreffend die Verurteilung Erwachsener nach den wichtigsten Gesetzen ist richtig bzw. falsch?

12.A	Das StGB kommt in der Verurteilungsstatistik an vierter Stelle nach den drei wichtigsten Nebenstrafrechts-Erlassen (alphabetisch AuG, BetmG, SVG).
12.B	Die Statistik beurteilt die Wichtigkeit der Gesetze nach der Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen.
12.C	Das SVG nimmt wegen der grossen Zahl der Ordnungsbussen die Spitzenstellung in der Verurteilungsstatistik ein.
12.D	Die Statistik beurteilt die Wichtigkeit der Gesetze nach der Höhe der Sanktionen.
12.E	Von den Nebenstrafrechtserlassen kommt das SVG in der Verurteilungs-Statistik vor dem AuG und das AuG vor dem BetmG.

**Frage 13** X. fährt mit 150 km/h bei optimalen Verhältnissen auf der Autobahn auf der Überholspur. Vor ihm fährt ein Personenwagen mit 120 km/h. X. schliesst bis zu einem Abstand von 10 Metern auf und verlangsamt auf 120 km/h. X. will das vor ihm fahrende Auto zum Verlassen der Überholspur veranlassen und gibt ihm dies - stets im Abstand von 10 Metern - zuerst durch Lichtsignale und schliesslich durch Hupsignale zu verstehen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig oder falsch?

13.A	Wegen der optimalen Verhältnisse ist das Verhalten von X. nicht besonders gefährlich, so dass es sich bloss um Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG handelt.
13.B	X. begeht zwei einfache und eine grobe Verkehrsregelverletzungen in echter Idealkonkurrenz.
13.C	Die Geschwindigkeitsüberschreitung stellt isoliert betrachtet keine grobe Verkehrsregelverletzung dar.
13.D	Da das dichte Aufschliessen eine grobe Verkehrsregelverletzung ist und sich alle drei Verkehrsregelverletzungen im selben Lebensvorgang ereignen, gehen die für sich genommen nicht groben Verkehrsregelverletzungen - unnötige Licht- und Hupsignale und Geschwindigkeitsüberschreitung - in der groben Verkehrsregelverletzung auf.
13.E	Für das missbräuchliche Abgeben von Warnsignalen gemäss Nr. 322 des Anhangs 2 zur OBV ist X. im Ordnungsbussenverfahren zu bestrafen.

**Frage 14** X. ist Geschäftsführer der Y. AG, die u.a. bewilligten Handel mit Morphin für den medizinischen Gebrauch betreibt. Er betraut seinen neuen Mitarbeiter Z. mit der Aufgabe, die Gesuche um Einfuhrbewilligungen zu stellen und die Einfuhr zu organisieren. X. hat bei der Anstellung nur die Ausbildung von Z. überprüft, hat aber keine Referenzen und Auskünfte eingeholt und weiss deshalb nicht, dass gegen Z. mehrere Betreibungen laufen. Auch kontrolliert X. die Arbeit von Z. nicht. Z. gibt im Gesuch, das ihn als Vertretung der Gesuchstellerin Y. AG nennt, zu hohe Bestellmengen der legalen Abnehmer an, um die Überschüsse auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen und mit dem Erlös seine Schulden zu bezahlen. Bei der Prüfung des Gesuchs stellt das Schweizerische Heilmittelinstitut (Institut) fest, dass die Angaben nicht stimmen. Es erteilt keine Bewilligung und es kommt nicht zur Einfuhr. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

14.A	Z. ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er bei der Y. AG keine Kaderposition bekleidet und die Sonderpflicht zu richtigen Angaben nur der Y. AG obliegt.
14.B	X. ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er keine Absicht hatte, dass sein Betrieb falsche Angaben macht.
14.C	X. ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er als Arbeitgeber seine Sorgfaltspflichten bei der Auswahl und Überwachung von Z. nicht erfüllt und es damit in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen hat, die Widerhandlung von Z. abzuwenden.
14.D	Z. ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er vorsätzlich und in Ausübung geschäftlicher Verrichtung für die Y. AG falsche Angaben gemacht hat.
14.E	Das Institut kann ohne weiteres darauf verzichten, die Strafbarkeit von Z. und X. abzuklären und stattdessen der Y. AG eine Busse von höchstens CHF 5'000 auferlegen.

**Frage 15** X. ist 17 Jahre alt und will Radprofi werden. Sportarzt Y. verschreibt ihr auf ihren dringenden Wunsch ein Dopingmittel zur Leistungssteigerung und kontrolliert intensiv und gewissenhaft, ob die Dosis stimmt und keine Nebenwirkungen auftreten. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

15.A	X. ist der Anstiftung zur Dopingverschreibung schuldig.
15.B	X. ist straffrei, weil ihre Handlungen ausschliesslich dem Eigenkonsum dienen.
15.C	Da Y. die Wirkungen des Doping gewissenhaft kontrolliert, begeht er keinen schweren Fall.
15.D	Y. begeht einen schweren Fall, da X. minderjährig ist.
15.E	Dass X. dringend um die Dopingmittel-Verschreibung bat, ändert nichts an der Strafbarkeit von Y.